

# RS OGH 2014/12/19 8ObA64/14s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.2014

## Norm

BAG §15 Abs2

## Rechtssatz

Zwar kann der Ausspruch der vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses grundsätzlich nur unverzüglich und schriftlich erfolgen, doch kann die (spätere) schriftliche Auflösungserklärung nicht isoliert gesehen werden, wenn bereits vorher eine eindeutige mündliche Auflösungserklärung abgegeben wurde und beide Teile davon ausgegangen sind, dass das Lehrverhältnis beendet wird. Das Unterlassen der unverzüglichen (formgültigen) Auflösungserklärung führt demnach dann nicht zur Verwirkung des Auflösungsrechts, wenn die Verzögerung in der Sachlage begründet, also durch einen besonderen Grund gerechtfertigt ist.

## Entscheidungstexte

- 8 ObA 64/14s

Entscheidungstext OGH 19.12.2014 8 ObA 64/14s

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129877

## Im RIS seit

04.03.2015

## Zuletzt aktualisiert am

04.03.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)